

Feedback-Formular zur MWST-Praxis

Thema: Zusammenschluss zum energierechtlichen Eigenverbrauch (ZEV)

Stellungnahme durch: Fachkommission indirekte Steuern, EXPERTsuisse

Das ergänzte Formular bitte per Mail an publications.tva@estv.admin.ch senden

Publikation, Allgemein, Ziffer, usw.	Bemerkungen und/oder Änderungsvorschlag
MBI 17	
Vorbemerkungen	Es ist störend, dass in diesem Entwurf entweder rein wirtschaftliche oder gleichzeitig rein zivilrechtliche Auslegungen als sakrosankt dargestellt werden. Es gibt gute Gründe, wirtschaftliche und regulatorische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dann ist aber zu empfehlen, dies an allen Stellen entsprechend zu handhaben. Der Entwurf hinterlässt den Eindruck von selektiv auf das Interesse des Fiskus ausgerichteten Regelungen. Nebenkosten Bei der Feststellung, ob vom Vermieter individuell gelieferter Strom auch mehrwertsteuerlich eine Nebenleistung verkörpert, da dieser gemäss einschlägigem Mietrecht (Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, insb. Art. 6b VMWG, SR 221.213.11) als Nebenkostenposition definiert wird, nimmt die ESTV eine wirtschaftliche Optik ein. Das Mietrecht und der Zwang, Individualstrom im Rahmen des ZEV zwingend als Nebenleistung unter den Nebenkosten abzurechnen, wird im Entwurf übergangen. Da ein Mieter ohne Mietvertrag auch keinen Individualstrom beziehen kann, ist nicht per se ersichtlich, weshalb dies zu einer separaten Hauptleistung werden sollte. Falls der Individualstrom tatsächlich als steuerbare Nebenkosten gegenüber Privat genutztem Wohnraum zum Mietvertrag abzurechnen sind, müssen neu Nebenkosten teilweise steuerbar, teilweise ausgenommen an die Mieter fakturiert werden. Beharrt die ESTV auf der im Entwurf festgehaltenen Regel, müssen auch andere Nebenkosten, über die individuell abgerechnet wird, überprüft werden. Auch die Wärme muss ab 6 Wohnungen zwingend individuell abgerechnet werden. Was ist der Unterschied zwischen individuell bezogener Wärme und Energie? Liefermodelle Art. 17 EnG sieht vor, dass Vermieter, welche Neumieter (Altmietter freiwillig) zum Anlagenstrombezug verpflichten wollen, einen ZEV errichten müssen. Der ZEV ist eine vertragliche Vereinbarung, die mit dem Mietrecht verbunden ist. Der ZEV bewirkt, dass das Metering nicht mehr pro Wohneinheit, sondern pro ZEV (Vermieter) stattfindet. Der Vermieter wird durch das EnG automatisch zu einer Stromlieferantin. Der ZEV kauft und liefert benötigten Netzstrom

	(für dunkelflauten) vom Netzbetreiber und fakturiert diesen Strom vergleichbar mit Wärme individuell an die Mieter. Zusätzlich verkauft der Vermieter den PV-Strom an die Mieter und, sofern Überkapazität besteht, verkauft der Vermieter den PV-Strom an den Verteilnetzbetrieb. Sofern sich nicht verschiedene Vermieter von verschiedenen Grundstücken zusammenschliessen, handelt es sich beim ZEV bloss um ein Regularium, wie Mieter zwingend in den Solarstromverbrauch eingebunden werden können (blosser Mieter-ZEV). Handelt es sich hingegen um einen ZEV, an dem verschiedene nachbarliche Grundstücke und Vermieter partizipieren (Vermieter ZEV, vZEV) oder sogar eine lokale Energiegemeinschaft (LEG), hat der Zusammenschlussvertrag eine ganz andere Bedeutung, da Anlagen und Grundeigentümer zusammengeschlossen werden und sie gemeinsam PV-Strom produzieren, konsumieren und weiterverkaufen. Im nachfolgenden sollten die Mieter-ZEV's von den anderen Zusammenschlüssen inhaltlich getrennt werden. Das zweite zur Verfügung stehende Modell, das Praxismodell, hat keine gesetzliche Grundlage, weshalb die Mieter nicht in das Modell gezwungen werden können. Die Elcom akzeptiert aber das Praxismodell. Bei diesem verkauft der Verteilnetzbetrieb den PV-Strom im Namen und auf Rechnung des Vermieters an die Mieter. Das Metering findet weiterhin bei den Mietern statt. Steuerpflicht Da die ZEV mit Grundstücken zusammenhängen, kann ein Unternehmensträger über seine ZEV über eine Vielzahl freistehender Unternehmensbereiche verfügen. Z.B. hat eine steuerpflichtige PK oder eine Anlagestiftungsgruppe eigene Anlagen auf unzähligen Immobilien. Sofern der ZEV einen eigenständigen Unternehmensbereich (MWST-Person) darstellt, ist in der pro Grundstück mit Anlage eine zusätzliche subjektive Steuerpflicht zu prüfen. Bei rund 1.8 Mio. Gebäuden mit Wohnnutzung und angepeilten 30% PV-Anlagen sprechen wir über ein Potential von 540'000 zusätzlichen potenziellen Steuerpflichtigen.
8.4, ab Abschnitt nach 2. Hand	Der Aussenauftritt sollte unbedingt differenzierter behandelt werden. Bei reinen Mieter-ZEVs, bei welchen ein blosses Verhältnis zwischen Vermieter und seinen Mietern besteht, sollte von der Frage des Aussenauftritts unbedingt Abstand genommen werden. Es ist belanglos, ob der Vermieter mit dem Verteilnetzbetrieb oder der ZEV mit dem Verteilnetzbetrieb den Liefervertrag nach Art. 17 EnG abschliesst. In beiden Fällen handelt es sich um die exakt gleiche Ausgangslage. Ein Vermieter muss das Metering neu regeln, wählt einen ZEV gemäss Art. 17 EnG, damit er alle Neumieter verpflichten kann. Ein Aussenauftritt ist inhärent. Jeder Verteilnetzbetrieb muss wissen und Statistik führen, welche Vermieter einen Mieter-ZEV einführen. Absolut klar ist aber, dass der Vermieter den Strom über die Nebenkosten an seine Mieter abrechnen muss, und zwar völlig losgelöst, ob der ZEV oder der Vermieter mit dem Verteilnetzbetrieb den ZEV angemeldet hat. Es ist dieselbe Situation einfach textlich unterschiedlich gelöst. Die Auslegung, dass ein Aussenauftritt des Mieter-ZEVs eine separate neue MWST-Person schafft, ist dringend abzulehnen.

Ansonsten geht die ESTV das Risiko ein, dass sich über die nächsten Jahre mehrere zehntausend neue Steuerpflichtige eintragen lassen müssen. Sogar Vermieter, welche die Immobilien im Privatvermögen halten, müssten sich eine MWST-Registrierung überlegen. Bei einem Potential von 540'000 zusätzlichen Steuerpflichtigen, ist die Auslegung dringend nochmals zu evaluieren.

Alle steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Vermieter mit Mieter-ZEVs (pro Gebäude!) mit Aussenauftritt Mieter-ZEV, die nicht pro Gebäude eine MWST-Nummer eintragen lassen wollen, müssten die Interpretation der ESTV in Kauf nehmen, dass der vom Mieter-ZEV verkaufte Strom faktisch versteuert zu 16.85%+ beim Verbraucher ankommt:

Beispiel

Verteilnetzbetrieb $100 + 8.1\%$ an Mieter-ZEV (nicht eingetragen), Mieter-ZEV an steuerpflichtigen Vermieter 108.1, steuerpflichtiger Vermieter an Mieter (privater Endkonsum) $108.1 + 8.1\% = 116.85$. D.h. der Mieter erhält den Dunkelflautestrom des Verteilnetzbetriebs zu 116.85 statt 108.1 (Individualstrom) und zu 108.1 (Allgemeinstrom).

PV-Strom (Eigenverbrauch) veräussert der Vermieter an den Mieter-ZEV ($100 + 8.1\%$). Mieter-ZEV (nicht eingetragen) verkauft PV-Strom zurück an Vermieter (108.1) und steuerpflichtiger Vermieter zu 116.85 an seine Mieter.

PV-Strom (Überproduktion) veräussert der Vermieter an den Mieter-ZEV ($100 + 8.1\%$). Mieter-ZEV (nicht eingetragen) verkauft PV-Strom an den Verteilnetzbetrieb (108.1) und der Verteilnetzbetrieb $108.1 + 8.1\%$ (116.85) an seine Abnehmer.

Mieter-ZEV hätten in diesem Modell die Wahl zwischen Pest und Cholera: Entweder sie tragen 10'000-ende neue Steuerpflichtige im MWST-Register ein, oder alle Stromlieferungen enden mit 116.85 statt 108.1 beim Endkonsumenten.

Man kann es nicht deutlich genug sagen: Die ESTV sollte einfache Mieter-ZEV völlig losgelöst vom Vertragswortlaut und damit vom Aussenauftritt als transparent betrachten (Mieter-ZEV = Vermieter).

Der Zusammenschluss verschiedener nachbarschaftlicher Produktionsanlagen des gleichen Vermieters sollten thematisch auch noch als Mieter-ZEV gelten.

versus

Zusammenschlüsse unterschiedlicher Vermieter: Bei diesen ist ein Aussenauftritt in der Regel unvermeidbar und eine separate unternehmerische Tätigkeit ist diesen Modellen immanent. Ein LEG ist grundsätzlich nichts mehr anderes als ein lokaler Energiehändler, bei einem vZEV oder Eigentümer-ZEV geht es auch um eine separate unternehmerische Tätigkeit, welche einen Aussenauftritt durch Zusammenschluss verschiedener Vermieter gewissermassen unabdingbar macht. Hier ist die Zuweisung einer eigenständigen MWST-Person nachvollziehbar.

Ziff. 8.4, Bsp. 2	Das Beispiel ist nicht falsch, aber es unterschlägt die mehrwertsteuerliche Weiterbelastung der Taxe Occulte an die X AG. Diese kann natürlich keine Vorsteuern abziehen, wenn die inkludierte MWST von 8.1% rein kalkulatorisch auf den Preis geschlagen wird. Zudem segelt der Entwurf noch auf allzu oberflächlichen Annahmen. Die Preisfestsetzung des Eigenverbrauchstroms ist nach EnG und im Zusammenspiel mit dem Mietrecht streng reguliert (entweder Bottom-Up Preisermittlung oder Pauschale von max. 80% des vergleichbaren Strompreises des Netzbetreibers). Die Taxe Occulte könnte wohl von jedem Mieter angefochten werden, d.h. das Betreiben einer Anlage wird automatisch rund 8.1% weniger rentabel, da der Vermieter die systemwidrige Tax Occulte oder andernfalls die ziemlich unnötigen Administrationskosten der Eintragung des Mieter-ZEVs selber tragen muss. Das widerspricht der ganzen Energiestrategie 2050. Die Modifikation des Entwurfs für den Mieter-ZEV ist unbedingt angezeigt.
Ziff. 8.4, Bsp. 3	Bsp. 2 unterscheidet sich von Bsp. 3 nur semantisch. D.h. der Vertragstext liest sich anders, inhaltlich passiert nach Art. 17 EnG und Mietrecht absolut das gleiche.
Zusätzlich	Es sollte geklärt werden, wie mit dem Akzessionsprinzip umgegangen werden muss. Viele Contractors, die vertraglich eine Fläche mieten und eine "eigene Produktionsanlage" installieren, könnten die Anlage nicht übertragen oder veräußern. Machen sie es trotzdem, muss wohl eine wirtschaftliche Beurteilung vorgenommen werden. Vice versa sollte geklärt werden, was bei Grundstücksübertragungen passiert, welche eine installierte Produktionsanlage haben, die aber wirtschaftlich separiert nicht mitverkauft wird (also nicht im Veräußerungspreis enthalten ist).